

Synopse „Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin“

Anlage 1

Hinweis: Zur besseren Übersicht wurden die Änderungswünsche in „rot“ markiert.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung	
Teil 1: Allgemeine Richtlinien					
1.	Ziff. 3.1	Gefördert werden • Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind. • In Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden. • Sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung	Gefördert werden • Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Sankt Augustin haben oder in Sankt Augustin tätig und anerkannt sind. • In Sankt Augustin tätige Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Diese können vorläufige Anträge stellen. Über die Förderung wird nach ihrer Anerkennung entschieden. • Sonstige Jugendgruppen und nicht anerkannte Jugendgemeinschaften (informelle Gruppen), soweit die zu fördernde Veranstaltung	Korrespondiert mit Ziff. 4, wonach die unter Ziff. 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben.	Die Verwaltung kann der Anregung des SJR folgen, weist jedoch darauf hin, dass die Ergänzung unter Ziff. 3.1 nicht notwendig ist, da die Regelung bereits unter Ziff. 4 getroffen worden ist.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
	grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial). • Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert. • Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die	grundsätzlich förderungswürdig im Sinne der Richtlinien ist bzw. einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lässt (ausgeschlossen ist die Förderung von Jugendpflegematerial). • Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in Sankt Augustin haben und dort nicht tätig sind, bekommen nur die Teilnahme Sankt Augustiner Kinder und Jugendlicher gefördert. • Träger gem. § 75 SGB VIII, die ihren Sitz nicht in der Stadt Sankt Augustin haben, bekommen die Teilnahme zukünftig in Sankt Augustin tätiger Gruppenleiter an entsprechenden Ausbildungen überörtlicher Träger (adäquat zu einem Dachverband) gefördert. Im Zweifelsfall kann die		

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden.	Bestätigung der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sankt Augustiner Träger verlangt werden. Jeder Träger, der Fördermittel beantragt, muss eine Vereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin bzw. bei ortsfremden Trägern mit seiner Heimatkommune zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen für alle Leiter vor Maßnahmebeginn unterzeichnen.	
2.	Ziff. 3.2	Nicht gefördert werden - Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten. - Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.	Nicht gefördert werden - Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten. -Träger von Maßnahmen im Sinne von § 22 SGB VIII, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen.	Redaktionelle Anpassung
				Die Verwaltung kann dem Änderungsvorschlag folgen, regt jedoch an, dass der 2. Halbsatz gestrichen wird, da es insofern keiner weiteren Erläuterung bedarf (... soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient).

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten.	- Maßnahmen und Veranstaltungen für oder von Familien, insbesondere Familienfreizeiten. - Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient		
3.	Teil 1: Allgemeine Richtlinien Ziff. 4	Die unter 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben. Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige	Die unter 3.1 genannten Träger, Vereinigungen und Gruppen erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 72 a II SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit ihrem jeweils örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen haben. Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige	Redaktionelle Anpassung sowie Ergänzungen	Die Verwaltung kann in der redaktionellen Anpassung keinen „Mehrwert“ für die Richtlinien erkennen. Sie folgt dem Ergänzungswunsch zu Ziff. 4 letzter Satz.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
	Teilnahme offen stehen. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht, insbesondere die Integration sozial benachteiligter junger Menschen sowie die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund. <i>Die geförderten Angebote sollen grundsätzlich auch für junge Menschen mit Behinderungen offen sein (Inklusion).</i> Im Rahmen der Maßnahmen sollen die Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (<i>Partizipation</i>). Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren (<i>Gender Mainstreaming</i>).	<i>Teilnahme offen stehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht. Die Integration sozial benachteiligter junger Menschen, insbesondere mit Migrationshintergrund und die gleichberechtigte Einbindung Behinderter (Inklusion) sind gemäß ihrem gesetzlichen Anspruch anzustreben.</i> Im Rahmen der Maßnahmen sollen Teilnehmer ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (Partizipation). zudem soll der Träger dafür sorgen, dass Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmer berücksichtigen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen thematisieren (Gender Mainstreaming). <i>Hierfür ist auf</i>		

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
			eine gleichgeschlechtliche Besetzung der Leitungskräfte bei koedukativen Maßnahmen zu achten.		
4.	Ziff. 4.6	4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn • die Gesamtfinanzierung gesichert ist, • angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden (<i>Wenn nicht anderes in den Besonderen Richtlinien ausgewiesen, gelten 50 % als angemessen</i>) • mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (<i>Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil</i>	4.6. Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn • die Gesamtfinanzierung gesichert ist, • angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden (<i>Wenn nicht anderes in den Besonderen Richtlinien ausgewiesen, gelten 50 % als angemessen</i>) • mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (<i>Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet</i>)	Die Jugendverbände sollen angeregt werden, ihre Maßnahmen kostengünstig durchzuführen. Eine feste Größe zur Gegenfinanzierung durch die Verbände wird als überflüssig erachtet, da eine Maßnahme eh nicht ausschließlich mit Fördermitteln finanziert werden kann. Bürokratieabbau!	Die Verwaltung empfiehlt, weiterhin angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge zu erbringen. Sie regt an, den als angemessen betrachteten Eigenanteil von 50 % auf 30 % zu reduzieren.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		<i>angerechnet)</i> durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und/oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.	durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet ein Antragsteller bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und/oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.		
5.	Ziff. 5.3	Höchstförderung. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes gewährt.	Höchstförderung. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes gewährt. Falls das Antragsvolumen in einem Haushaltstopf die zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Haushaltstopf überschreiten, wird pro Träger eine Deckelung auf maximal 25 % des Haushaltstopfes durchgeführt, um den Haushaltstopf zu entlasten. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % der Gesamtfördermittel gewährt.	Klarer formuliert. Außerdem soll es die Möglichkeit geben, auch mehr als 25 % des Haushaltstopfes an einen Träger auszuzahlen, solange der Haushaltstopf nicht voll ausgeschöpft wird.	Die Verwaltung regt an, dem Wunsch der Jugendverbände zur Höchstförderung folgen, sofern hierüber bei den Trägern Konsens besteht. Sie regt jedoch folgende Formulierung an: „Falls das Antragsvolumen in einem Zuschussbereich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in diesem Zu-

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
					<i>schussbereich überschreiten, wird pro Träger eine Deckung auf maximal 25 % des Zuschussbereiches durchgeführt, um die Inanspruchnahme der Mittel in den anderen Förderbereichen zu begrenzen. Pro Träger und Jahr werden höchstens 25 % der Gesamtfördermittel gewährt.“ Damit wird die Zugangsmöglichkeit für andere Träger eröffnet. Soweit noch Mittel im Gesamtbudget zur Verfügung stehen und keine weiteren Anträge von Jugendverbänden vorliegen, sollte aus Sicht der Verwaltung keine weitere Deckung vorgenommen werden.</i>

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
6.	Ziff. 5.4 Bezuschusst werden können... • ein Jugendgruppenleiter (<i>gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien</i>) für je fünf Kinder/Jugendliche (<i>Teilnehmer</i>) bis zu 30 Teilnehmern. • bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils zehn weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst; • eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (<i>z. B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen</i>); • bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern.	Bezuschusst werden können... • ein Jugendgruppenleiter (<i>gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien</i>) für je fünf Kinder/Jugendliche (<i>Teilnehmer</i>) bis zu 30 Teilnehmern. • bei Maßnahmen mit mehr als 30 Teilnehmern wird für jeweils zehn weitere Teilnehmer nur noch ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter bezuschusst; • eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmer, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (<i>z. B. Handwerker, der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen</i>); • bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/eine Köchin bzw. eine Hilfsperson ab 20 Teilnehmern (Der Ein-	Klarere Formulierung, Verringerung von Missverständnissen.	

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		bei Maßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer.	satz ist im Antrag besonders zu begründen). bei Maßnahmen mit behinderten Teilnehmern für behinderte Kinder und Jugendliche kann für je drei bezuschusste behinderte Teilnehmer ein Leiter bzw. Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.		Die Verwaltung bittet um eine Begründung zur Regelung im letzten Spiegelstrich.
7.	Ziff. 6	6. Verfahren	6. Verfahren zur Zuschussbeantragung	Redaktionelle Änderung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.
8.	Ziff. 6.1	Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (<i>einschl. Anlagen</i>) bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je nach ermitteltem Bedarf der einzel-	Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (<i>einschl. Anlagen</i>) vor Maßnahmebeginn, spätestens aber bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr an den Stadtjugendring Sankt Augustin e. V. zu richten. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Haushalts-	Klarstellung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		nen Förderbereiche prozentual aufgeteilt. Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.	mittel je nach ermitteltem Bedarf der einzelnen Förderbereiche prozentual aufgeteilt (Quotierungsverfahren). Zu Jahresende erfolgt die prozentuale Aufteilung der nicht benötigten Mittel im Rahmen der sog. Endausschüttung.		
9.	Ziff. 6.2.1	Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag in Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.	Wird der Antrag eingereicht, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung, später einen Bescheid. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Abschlag auf die Quotierung Höhe von rund 70 % der beantragten Maßnahme gezahlt werden.	Klarstellung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.
10.	Ziff. 6.4	Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn • die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird; • unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden; • trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ord-	Der Antragsteller ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn • die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird (betrifft Abschlagszahlungen); • unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden; • trotz Aufforderung binnen einer angemessenen	Klarstellung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
		nungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird; • die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden; • Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden; • Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind; • unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.	nen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird; • die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden; • Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden; • Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind; • unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde		
Teil 2: Besondere Richtlinien über die Gewährung von Fördermitteln					
Förderung von Freizeitmaßnahmen					
11.	Ziff. 1.a.c	Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens fünf Teilnehmern <i>(ohne Betreuer)</i>. <i>(Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist hier maßgebend und nicht die Zahl der Teilnehmer aus Sankt Augustin.)</i>	Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5<u>vier</u> Teilnehmern <i>(ohne Betreuer)</i>. <i>(Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist hier maßgebend und nicht die Zahl der Teilnehmer aus Sankt Augustin.)</i>	Bei schrumpfenden Teilnehmerzahlen bei den Jugendverbänden sollen in Zukunft auf noch kleine Gruppen einen Förderanspruch erhalten.	Aus Sicht der Verwaltung müssen die Richtlinien gewährleisten, dass nicht ein Freundeskreis gefördert wird. Aus Sicht der Verwaltung ist die Mindestzahl „5“ eher gering.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
12.	Ziff. 1.b.a	Der städt. Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 7,00 € je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil- und/oder Teilbeitrag beträgt 50 %.	Absatz 2 soll gestrichen werden.	Vereinfachungsgründe	Die Verwaltung empfiehlt, weiterhin angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge zu erbringen. Sie regt an, den als angemessen betrachteten Eigenanteil von 50 % auf 30 % zu reduzieren
13.	Ziff. 1.a.b.b	Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet: Teilnehmerbeitrag je Tag (höchstens jedoch 14,00 € täglich) abzüglich der Eigenleistung je Tag (3,00 €) = zusätzlicher Zuschuss je Tag	Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet: Teilnehmerbeitrag je Tag (höchstens jedoch 14,00 € täglich) abzüglich der Eigenleistung je Tag (3,00 €) = ergibt den zusätzliche n Zuschuss je Tag	Redaktionelle Änderung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
Zuschüsse zu Feriennaherholungen				
14.	Ziff. 2 a	Feriennaherholungsmaßnahmen finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.	Feriennaherholungsmaßnahmen finden ausschließlich in Sankt Augustin statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter. Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern, die nicht in die Ferien fahren oder keine ausreichende Ferienaufsicht erhalten, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Sankt Augustin Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.	Klarstellung Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Eltern verpflichtet sind, die Aufsicht des Kindes zuverlässig, nachvollziehbar und altersentsprechend zu gewährleisten. In diesem Rahmen haben die Eltern die Möglichkeit der Wahlfreiheit. Bei der Beurteilung der Frage, was eine ausreichende Ferienaufsicht ist, bestehen ein hoher Interpretationsspielraum und ein zusätzlicher Prüfaufwand für die Verwaltung. Da Sinn und Zweck der Maßnahme ist, Kindern Maßnahmen der Feriennaherholung anzubieten, bedarf es keiner weiteren Erläuterung. Daher empfiehlt die Verwaltung die

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
					Ergänzung „oder keine ausreichende Ferienaufsicht erhalten“ nicht aufzunehmen.
Zuschüsse zu internationalen Begegnungen					
15.	Ziff. 3.a	Internationale Begegnungen sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also sowohl in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.	Internationale Begegnungen sind Maßnahmen der gegenseitigen Begegnung zwischen einer Sankt Augustiner und einer ausländischen Gruppe eines Landes, finden also - so weit möglich - sowohl in Sankt Augustin bzw. dem Inland als auch im Ausland bei der Partnergruppe statt. Gefördert werden alle Sankt Augustiner Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter sowie alle Teilnehmer und eine angemessene Anzahl Leiter der ausländischen Partnergruppierung bei deren Besuch in Deutschland.		Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.
16.	Ziff. 3.b.a.	Die Förderung beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.	Die Förderung beträgt 7,00 € 14,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer.	Anpassung des Fördervolumens an den Mehraufwand von Internationalen Begegnungen. Förderung findet seit Jahren nicht statt. Neue Anreize sollen geschaffen werden.	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
Zuschüsse für Maßnahmen zur Integration					Die Verwaltung schlägt vor, das Wort Integration durch Inklusion zu ersetzen.
17.	Ziff. 4.b	Der städtische Zuschuss beträgt 14,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer	Der städtische Zuschuss beträgt 14,00 € pro Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer. Bei Maßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche kann für je drei bezuschusste Teilnehmer ein Mitarbeiter gefördert werden, im Einzelfall sogar der notwendige Einzelbetreuer, soweit dieser nicht bereits als Einzelbetreuer von anderen Trägern bezahlt wird.	Aufwertung der Maßnahmen zur Integration und Anpassung an den Mehraufwand solcher Maßnahmen.	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.
Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen					
18.	Ziff. 5.b.c	Pro Träger und Jahr werden höchstens 20 % des jeweiligen Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle „Zuschüsse zu Bildungsveranstaltungen“ gewährt.	Dieser Passus soll gestrichen werden.		Die Verwaltung kann den Änderungsvorschlag folgen.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
19.	Ziff. 5.a.g.	Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) und 5.a.b (B-2) werden nur gefördert, sofern mindestens zehn Teilnehmer nachgewiesen werden.	Maßnahmen nach Ziffer 5.a.a (B-1) und 5.a.b (B-2) werden nur gefördert, sofern mindestens zehn Teilnehmer nachgewiesen werden. Darüber hinaus gilt § 5.4 der Allg. Richtlinien.	Die Ausbildung von Gruppenleitern soll nicht durch eine Mindestteilnehmerzahl begrenzt werden.	Die Verwaltung kann dem Änderungsvorschlag grundsätzlich folgen, gibt allerdings zu bedenken, dass eine Mindestteilnehmerzahl vorgesehen sein soll. Sie schlägt vor, die Mindestteilnehmerzahl von zehn auf sechs Teilnehmer zu reduzieren.
Zuschüsse für die alltägliche Jugendgruppenarbeit					
20.	Ziff. 6.a.a	Gefördert werden nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile.	Gefördert werden nur alle Teile einer Gruppe zusammen, ganze Vereine bzw. eigenständige Verbandsteile. Innerhalb der Kirchengemeinden werden Jugendgruppen als ein Träger behandelt, soweit diese eigenständig unter einer eigenen Leitung etwa einer Leiterrunde zusammenarbeiten.	Klarstellung wegen Umstrukturierung der Jugendgruppenzugehörigkeit innerhalb der Kirchengemeinden.	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.
			Ziff. 6.a.d. Der Zuschuss ist zu beantragen.	Klarstellung	Die Verwaltung folgt dem Änderungsvorschlag.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
21.	Ziff. 8.a.c Nicht gefördert werden • Verbrauchsmaterialien, z. B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial, • Haushaltsgeräte und -artikel, • Video- und HiFi-Anlagen, • Musikinstrumente, Handys oder Sprechfunkanlagen, Tischspiele, Spielesammlungen, u. ä. • Bürotechnische Geräte, Computer sowie Einrichtungsgegenstände aller Art. Im Jugendamt wurde ein Medien- und Spielepool eingerichtet. Dort können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte etc. ausgeliehen bzw. genutzt werden.	Nicht gefördert werden • Verbrauchsmaterialien, z. B. Filme, Ton- und Datenträger aller Art, Werkmaterial, Büromaterial, Kleinteile aller Art, insbesondere Zelt-Befestigungsmaterial, • Haushaltsgeräte und -artikel, außer typisches Küchenmaterial für Lager und Fahrten • Video- und HiFi-Anlagen (Im Einzelfall wird die dauerhafte Nutzung für die Jugendarbeit geprüft und kann ggf. genehmigt werden). • Musikinstrumente, Handys und andere Geräte, die überwiegend personenbezogener Nutzung dienen, außer Instrumente für Singrunden (Akustikgitarren) • Bücher, oder Sprechfunkanlagen, Tischspiele, Spielesammlungen, u. ä. (i. d. R. Verbrauchsmaterial – die	Klarstellung Musikinstrumente für die Gruppenstunde sollen in die Förderung aufgenommen werden, um die Qualität der Arbeit in den Gruppenstunden zu erhöhen.	Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, im Einzelfall die dauerhafte Nutzung für die Jugendarbeit prüfen zu können. Daher regt sie an, diese Öffnungsklausel sowohl bei Video- und HiFi-Anlagen als auch Büchern, Spielesammlungen u. ä. nicht aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung		Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
			dauerhafte Nutzung für die Jugendarbeit kann geprüft und ggf. genehmigt werden) sowie immobile Tischspiele • Bürotechnische Geräte, (Computer, Kopierer, Beamer, Telefonanlagen etc.) • sowie Einrichtungsgegenstände aller Art. Im Jugendamt wurde ein Medien- und Spielepool eingerichtet. Dort können Videogeräte sowie Outdoor-Spielgeräte etc. ausgeliehen bzw. genutzt werden.		Der Medienpool befindet inzwischen beim Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. Daher ist der letzte Satz entsprechend anzupassen.

Lfd. Nr.	Aktuelle Fassung	Änderungswunsch des SJR	Erläuterung des SJR	Erläuterung Verwaltung
22.	Ziff. 8.a.f Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Die höchstmögliche Förderung beträgt 1.000,00 € pro Antragsteller und Jahr.	Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Die höchstmögliche Förderung beträgt 1000,00 € pro Antragsteller und Jahr.	Abbau von Einschränkungen. Die Materialförderung wird beschränkt durch das Gesamtfördervolumen und wird nachrangig zu den übrigen Fördermaßnahmen ausgeschüttet.	Nach der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen sind bei Auftragsvergaben ab 1.000,00 € drei Preisvergleiche vorzulegen. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass bei Anschaffung eines Gegenstandes ab 1.000,00 € drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen sind.